SATZUNG DER GEMEINDE LAMBRECHTSHAGEN

KREIS ROSTOCK-LAND

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 5.2/3
FÜR DAS WOHNGEBIET "STEINFULGEN"

SÜDLICH DER STRASSE FULGEN
NÖRDLICH DES WOHNGEBIETES "HAHNENKAMP"
IN SIEVERSHAGEN

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie nach § 83 der Bauordnung vom 20. Juli 1990 (GBl. I Nr. 50 S. 929)* wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 17. 06. 1993 und mit Genehmigung des Landrates, als zuständige Genehmigungsbehörde, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5.2/3 für das Wohngebiet "Steinfulgen", südlich der Straße Fulgen, nördlich des Wohngebietes "Hahnenkamp" in Sievershagen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

* bzw. nach § 86 LBauO M-V

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV 90-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

TEIL A: PLANZEICHNUNG

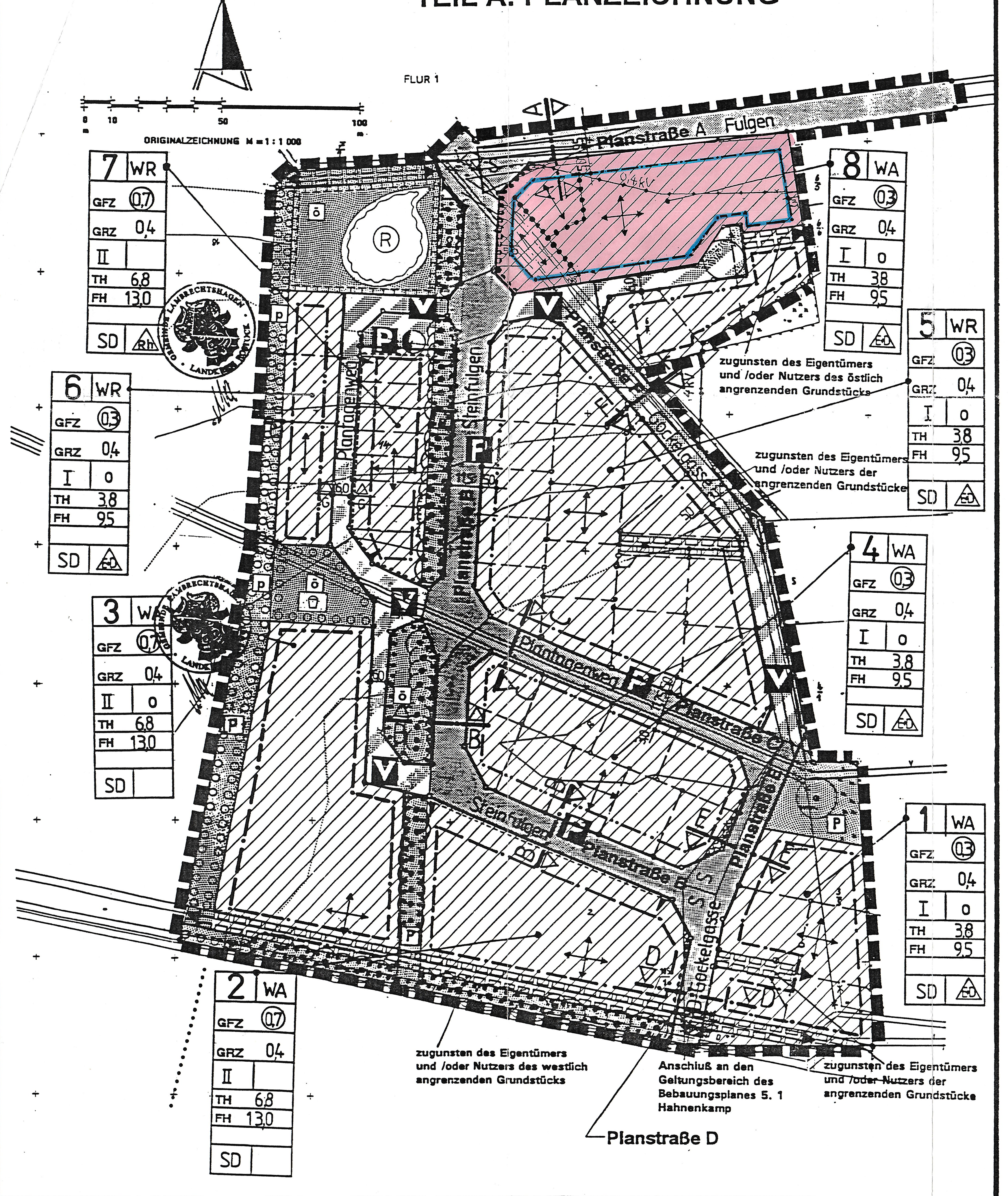

zugunsten des Eigentümers und /oder Nutzers des östlich angrenzenden Grundstücks

zugunsten des Eigentümers und /oder Nutzers der angrenzenden Grundstücke

zugunsten des Eigentümers und /oder Nutzers des westlich angrenzenden Grundstücks

Anschluß an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 5. 1 Hahnenkamp

zugunsten des Eigentümers und /oder Nutzers der angrenzenden Grundstücke

Planstraße D

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(gemäß Planzeichenverordnung 1990 vom 18.Dez.1990)

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	I. FESTSETZUNGEN	
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB-, §§ 1 - 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO-, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990)	
▨	Allgemeine Wohngebiete WA Reine Wohngebiete WR	(§ 4 BauNVO) (§ 3 BauNVO)
	MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)	
(0,7)	Geschoßflächenzahl GFZ, z.B. 0,7 als Höchstmaß	
0,4	Grundflächenzahl GRZ, z.B. 0,4 als Höchstmaß	
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. 2 Vollgeschosse	
6,8 m	Traufhöhe als Höchstmaß über Gehweg angrenzender Straßen, z.B. 6,8 m	
	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)	
o	Offene Bauweise	
△ Rh	nur Reihenhäuser zulässig	
△ E-D	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
SD	Satteldach	
—··—··—	Baulinie	
━━━	Baugrenze	
	VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)	
▨	Straßenverkehrsflächen	
——	Straßenbegrenzungslinie	
▨	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	Zweckbestimmung:	
P	Öffentliche Parkfläche	
V	Verkehrsberuhigter Bereich	
	Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)	
▼	Einfahrt	
▼- - - -▼	Einfahrtbereich	
• • • • •	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	
	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)	
◐	Trafo	
	GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)	
▨	Grünflächen	
ö	öffentliche Grünflächen	
p	private Grünflächen	
	Zweckbestimmung:	
☐	Spielplatz	
	PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)	
☐	Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)	
	Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)	
⊙	Anpflanzen von Bäumen	
⊙	Erhaltung von Bäumen	
☐	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und Abs. 6 BauGB)	
☐	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b und Abs. 6 BauGB)	
®	Regenrückhaltebecken mit Löschwasserentnahme	
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
▭	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)	
S	Sichtdreieck	
▬ ▬	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	(§ 9 Abs. 7 BauGB)
⟷	Firstrichtungen	
☒	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
	II. KENNZEICHNUNGEN	
	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)	
—•—•—	oberirdisch	
×—•—×	oberirdisch (künftig entfallend)	
☐	Regenrückhaltebecken	
	III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
16,0	vorhandene Höhe nach HN, z.B. 16,0m	
1	Nummer des Baugebietes	
o———o	vorhandene Flurstücksgrenze	
o— — —o	vorgeschlagene Flurstücksgrenze	
o×———×o	künftig entfallende Flurstücksgrenze	
3/5	Flurstücksbezeichnung	
•—10,0—•	Bemaßung, z.B. 10,0m	
☒	entfallende hochbauliche Anlage	
—•—•—•—	Abgrenzung unterschiedlicher Firstrichtungen	(§ 16 Abs. 5 BauNVO)

Planverfasser Bauleitplanung: **APR** Architekten & Planer Rostock GmbH
Planungsbüro für Flächennutzungspläne, Bebauungspläne und Rahmenplanungen
Geschäftsführer: Dr.-Ing. Frank Mohr
Architekt BDA & Stadtplaner SRL 514/15-91-1-a/d
Rosa-Luxemburg-Str. 19, O-2500 Rostock 1, Tel.: 454219, Fax.: 34727

Bearbeitungsstand: 17.6.1992/17.12.1992/17.6.1993

Kartengrundlage:
Lage- und Höhenplan Flur 1 der Gemarkung Sievershagen
Plan Nr. 1965 vom Mai 1992 durch das Vermessungs- und Ingenieurbüro Stechert und Partner Rostock
Mühlenstraße 10, PF 08-09, O-2551 Sievershagen

TEIL B: TEXT

Textliche Festsetzungen	Rechtsgrundlage

I. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. Die Nutzungen, die in Allgemeinen Wohngebieten ausnahmsweise zugelassen werden können, sind hier unzulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO)
2. In Einzelhäusern und Doppelhaushälften sind nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig. (§ 9 Abs.1 Nr. 6 BauGB)
3. An den Straßeneinmündungen sind Sichtdreiecke von Nebenanlagen und Bewuchs über 70 cm - gemessen von der Fahrbahnoberkante - freizuhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

II. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN/ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN:

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 BauO)

4. In allen Baufeldern ist für die Hauptdachfläche der Gebäude eine Dachneigung von 38 Grad bis weniger/gleich 49 Grad festgesetzt. Die Hauptdachflächen sind mit Dachziegeln/Dachpfannen in roter, rotbrauner oder brauner Farbe zu decken.
5. Bezugspunkt für die Traufhöhe und für die Firsthöhe ist der öffentliche Gehweg mittig vor dem Gebäude.
6. Außenwände sind im Verblendmauerwerk und/oder geputzt und gestrichen auszuführen. Giebelflächen können holzverschalt sein.
7. Die Erdgeschoßfußbodenhöhe ist bis zu 50 cm über dem jeweils zugeordneten Gehweg zulässig.
8. Zäune sind nur in 1,0 m Höhe zulässig. Drahtzäune sind mit Hecken zu versehen. Metallzäune sind unzulässig.
9. Vorgartenflächen dürfen nicht gewerblich (Lager, Ausstellungen, Automaten, Anlagen der Außenwerbung u. dgl.) genutzt werden.

III. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN;

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 16, 20 und 25 und Abs. 3 BauGB und §§ 9 und 83 BauO)

10. Die mit Pflanzgebot auf privaten Flächen und innerhalb von Verkehrsflächen dargestellten Bäume sind durch den Erschließungsträger in heimischen standortgerechten Arten - wie Linden, nordische Vogelbeere, Eichen - mit Stammumfang größer 18 cm zu bepflanzen und dauernd zu unterhalten. Nadelbäume sind im öffentlichen Bereich unzulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
11. Auf privaten Grünflächen mit Pflanzgebot und Flächen mit Erhaltungsgebot sind Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze unzulässig.
12. Das geplante Regenrückhaltebecken ist naturnah zu gestalten, so daß sich ein Biotopcharakter ausbilden kann (Begrünung, Böschungswinkel). Die einzelnen Maßnahmen sind in einem Freiflächengestaltungsplan darzustellen und dem Umweltamt vorzulegen.
13. Alle PKW-Stellplätze erhalten eine wassergebundene Deckschicht oder Rasenfugenpflaster.
14. Entlang der Grundstücksgrenzen der Einzelhausbebauung sind natürliche freiwachsende Hecken zu pflanzen. Auf Grundstücken größer als 350 m² ist mindestens ein Laubbaum zu pflanzen.
15. Festgesetzte Flächen für das Parken und für das Verkehrsgrün (Straßenbegleitgrün) dürfen ausnahmsweise für notwendige Grundstückszufahrten unterbrochen werden.
16. Auf den mit Pflanzgebot belegten Teilen der Verkehrsfläche sind durch den Erschließungsträger im Abstand von höchstens 16 m heimische Laubholzhochstammbäume in einer Größe von mindestens 18 cm Stammumfang und 3 x verpflanzter Baumschulqualität zu pflanzen. Die Baumscheiben sind mindestens 2 x 3 m groß anzulegen und offen zu halten.
17. Im öffentlichen Bereich sind giftige Pflanzen ~~und Pflanzen mit gefährlichen Elementen~~ unzulässig.
18. Vor Beginn der Erschließung sind alle zu erhaltenden Gehölze mit einem Schutzzaun zu sichern.
19. Sofern Obstgehölze von der Planung unmittelbar betroffen sind und eine Abnahme vorgesehen ist, hat diese erst dann zu erfolgen, wenn die Baugenehmigung für das jeweilige Grundstück vorliegt. Der sonstige Obstgehölzbestand ist zu erhalten.
20. Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft sowie zur Grün- und Freiflächengestaltung sind zeitgleich mit der Erschließung und Bebauung dieses Gebietes vorzunehmen.
21. Die im Süden an den Plangeltungsbereich anschließende Feldhecke ist zu erhalten. Jegliche Beeinträchtigungen, auch während der Bauphase, sind zu verhindern.

HINWEIS;
Aus archäologischer Sicht sind Funde möglich. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Vertreter zu sichern. Verantwortlich hierfür sind gemäß § 9 Abs. 2 - Verordnung zum Schutz und zur Erhaltung urgeschichtlicher Bodendenkmäler - der Finder sowie der Leiter der Arbeiten.

Straßenprofile

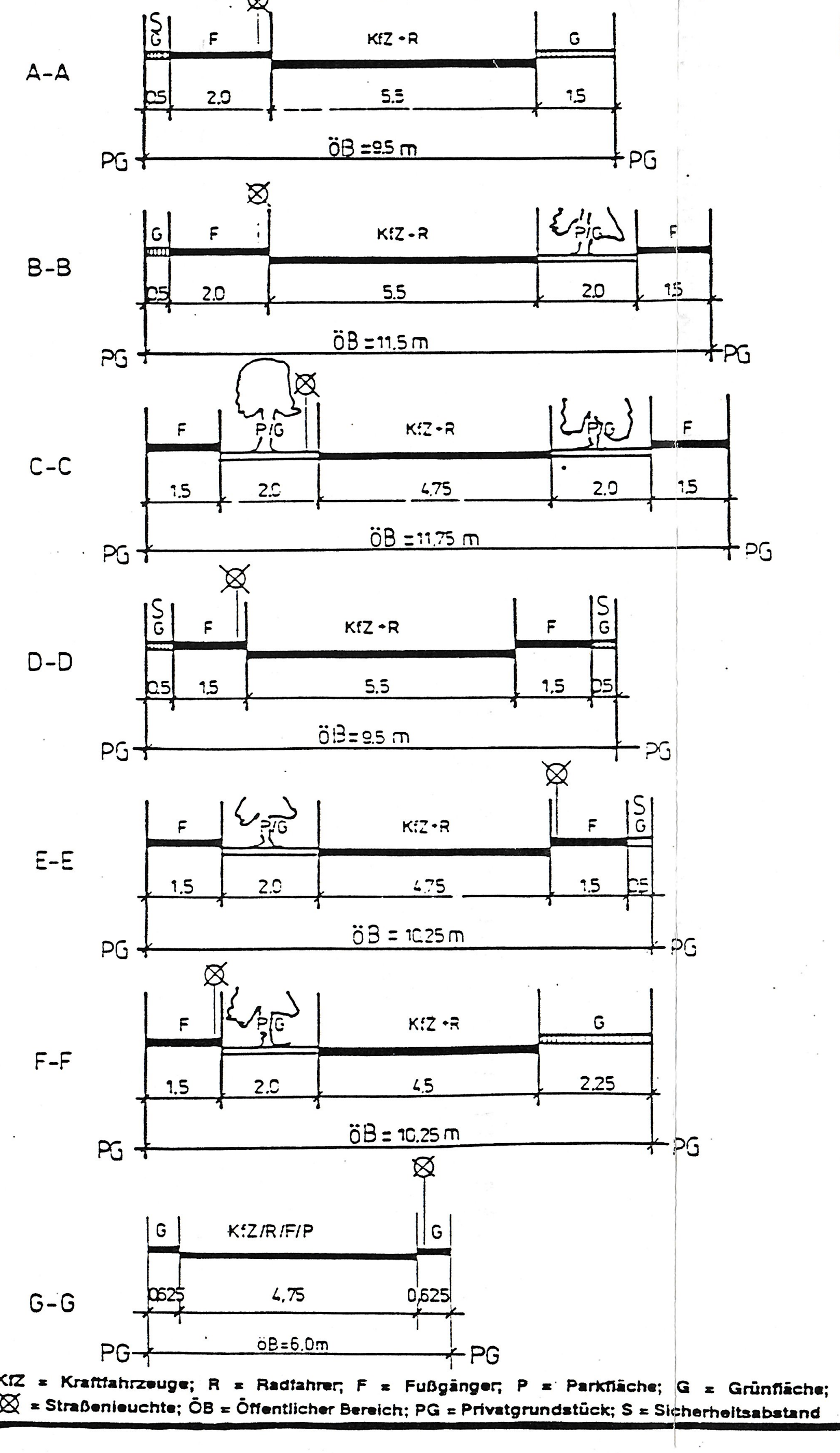

KfZ = Kraftfahrzeuge; R = Radfahrer; F = Fußgänger; P = Parkfläche; G = Grünfläche; ⊠ = Straßenleuchte; ÖB = Öffentlicher Bereich; PG = Privatgrundstück; S = Sicherheitsabstand

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 04. 07. 1991 . Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 08. 07. 1991 bis zum 09. 08. [illegible] erfolgt.

Lambrechtshagen, 16.05.1994 (Siegelabdruck) Matthies Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.

Lambrechtshagen, 16.05.1994 (Siegelabdruck) Matthies Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 17.12.1992 / 25.03.1993 durchgeführt worden.

Lambrechtshagen, 16.05.1994 (Siegelabdruck) Matthies Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12. 01. 1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Lambrechtshagen, 16.05.1994 (Siegelabdruck) Matthies Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 17. 12. 1992 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Lambrechtshagen, 16.05.1994 (Siegelabdruck) Matthies Bürgermeister

6. Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 12. [illegible] bis zum 12. 02. 1993 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 22. 12. 1992 bis zum 19. 01. 1993 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Lambrechtshagen, 16.05.1994 (Siegelabdruck) Matthies Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 15 02 94 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: [illegible] vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Rostock, 21. 02. 94 (Stempel des KVB - Amtes) Möller Im Auftrag (Unterschrift)

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 17.06.1993 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Lambrechtshagen, 16.05.1994 (Siegelabdruck) Matthies Bürgermeister

9. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom .... bis zum .... während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom .... bis zum .... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Lambrechtshagen, (Siegelabdruck) Matthies Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 17.06.1993 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 17.06.1993 gebilligt.

Lambrechtshagen, 16.05.1994 (Siegelabdruck) Matthies Bürgermeister

11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde durch den Landrat, als Genehmigungsbehörde vom 21.06.1994 Az: II 80 3 erteilt.

Lambrechtshagen, 02.08.1994 (Siegelabdruck) Matthies Bürgermeister

12. Die Maßgaben und Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 27.07.1994 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Landrates, als Genehmigungsbehörde, vom 22.08.1994 Az: II 80301013551043/B5.2/3 bestätigt.

Lambrechtshagen, 08.09.1994 (Siegelabdruck) Matthies Bürgermeister

13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Lambrechtshagen, 08.09.1994 (Siegelabdruck) Matthies Bürgermeister

14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 31.08.1994 bis zum 16.09.1994 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 09.09.1994 in Kraft getreten.

Lambrechtshagen, 08.09.1994 (Siegelabdruck) Matthies Bürgermeister

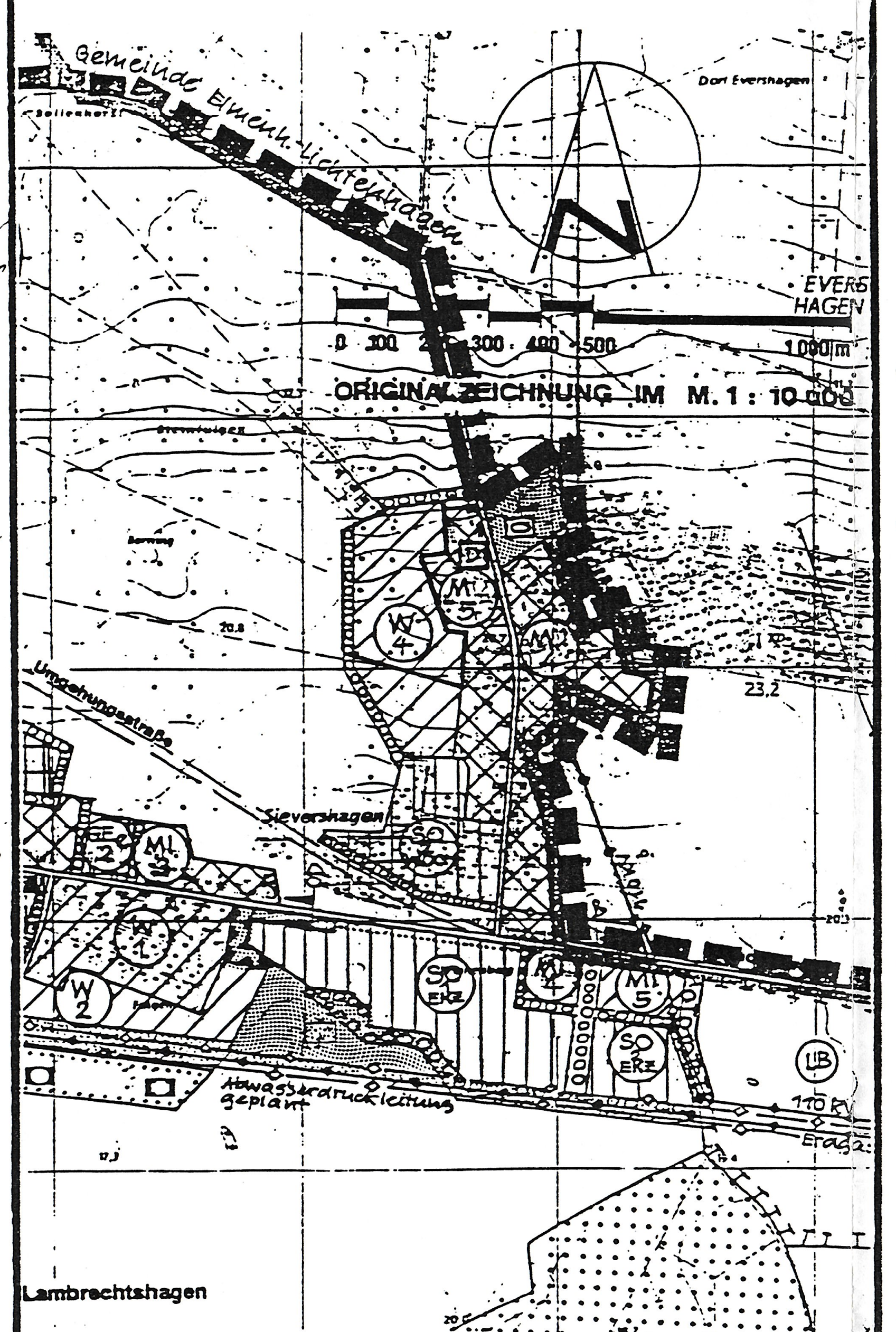
Gemeinde Elmenhorst-Lichtenhagen
Dorf Evershagen
EVERSHAGEN
0 100 200 300 400 500 1000 m
ORIGINALZEICHNUNG IM M. 1 : 10 000
W 4
MI 5
Umgehungsstraße
Sievershagen
W 2
MI 3
W 1
SO EKZ
MI 4
MI 5
LB
23,2
110 kV
Abwasserdruckleitung geplant
Lambrechtshagen

Auszug aus dem Flächennutzungsplan, M. 1:10 000
vom 23. 05. 1991, wirksam seit 11. 03. 1992

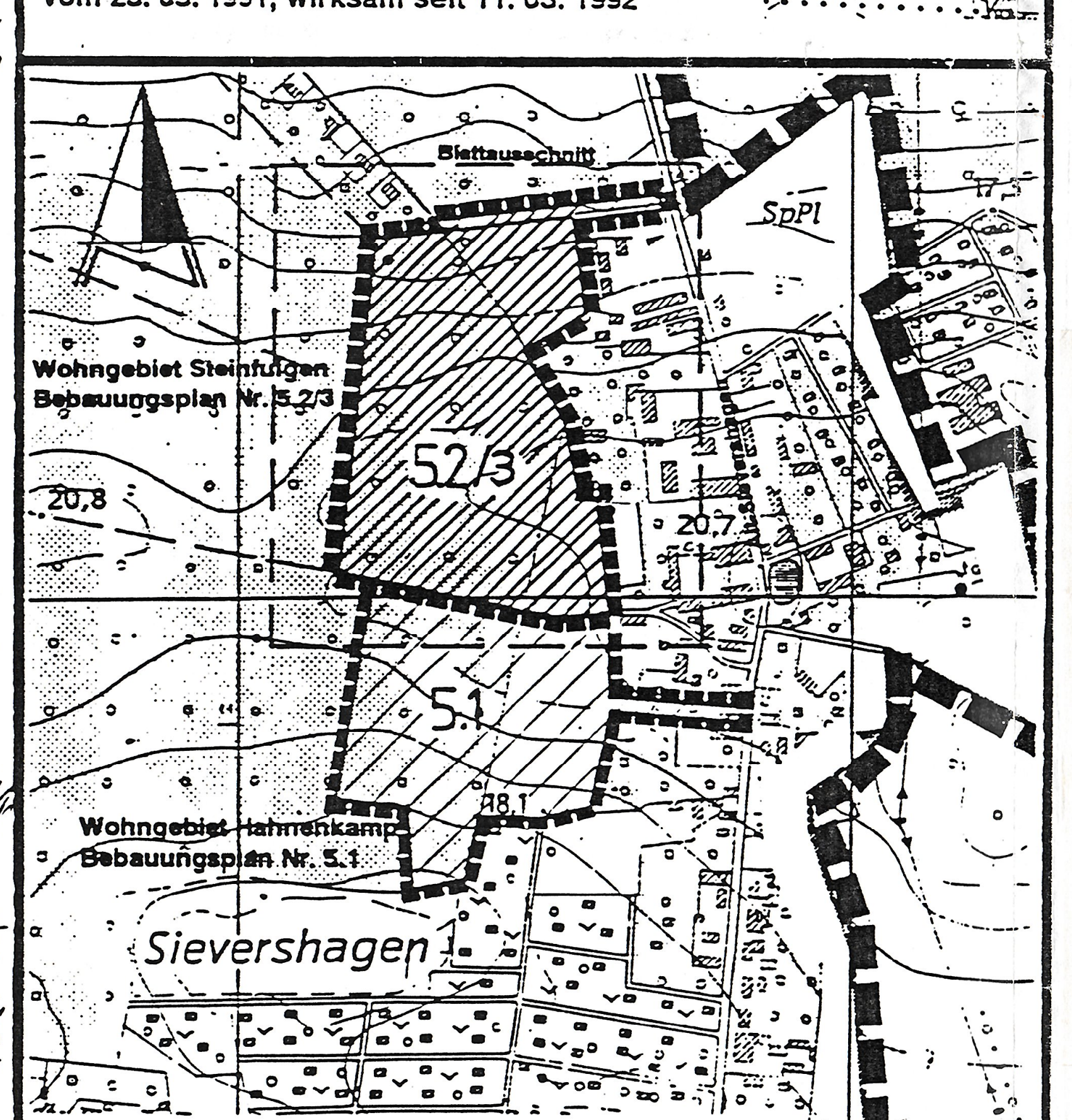

Lageplan, topographischer Kartenauszug, M. 1:5 000

LAMBRECHTSHAGEN

Kreis Rostock-Land / Land Mecklenburg-Vorpommern

BEBAUUNGSPLAN Nr. 5.2/3

Wohngebiet "Steinfulgen"
südlich der Straße Fulgen,
nördlich des Wohngebietes "Hahnenkamp",
in Sievershagen

Lambrechtshagen, 16. Matthies Bürgermeister

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 26. 04. 1994 (GVO Bl. M-V Nr. 11 S. 518) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.10.1996 ... und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Bad Doberan folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5.2/3 für das Wohngebiet "Steinfulgen", 1. Änderung, südlich der Straße Fulgen, nördlich des Wohngebietes "Hahnenkamp" in Sievershagen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

1. Änderung
VERFAHRENSVERMERKE

15. Geändert durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 22. 05. 1996 . Der Änderungsbeschluß ist am 09.07.1996 im Amtsblatt „DER LANDBOTE" bekanntgemacht worden.

Lambrechtshagen, 24.10.1996 (Siegel) Matthies Bürgermeister

16. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am 25.07.96 durchgeführt worden.

Lambrechtshagen, 24.10.1996 (Siegel) Matthies Bürgermeister

17. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 02.07.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Lambrechtshagen, 24.10.1996 (Siegel) Matthies Bürgermeister

18. Die Gemeindevertretung hat am 19. 06. 1996 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Lambrechtshagen, 24.10.1996 (Siegel) Matthies Bürgermeister

19. Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 23. 07. 1996 bis zum 23. 08. 1996 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 09.07.1996 im Amtsblatt „DER LANDBOTE" bekanntgemacht worden.

Lambrechtshagen, 24.10.1996 (Siegel) Matthies Bürgermeister

20. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 23.10.1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Lambrechtshagen, 24.10.1996 (Siegel) Matthies Bürgermeister

21. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 23.10.1996 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 23.10.1996 gebilligt.

Lambrechtshagen, 24.10.1996 (Siegel) Matthies Bürgermeister

22. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde durch den Landrat des Landkreises Bad Doberan, als Genehmigungsbehörde, vom 04.11.1996 Az: II/61/2/010 13051043 B5.2/3-1.A erteilt.

Lambrechtshagen, 09.12.1996 (Siegel) Matthies Bürgermeister

23. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Lambrechtshagen, 09.12.1996 (Siegel) Matthies Bürgermeister

24. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 10.12.1996 im Amtsblatt „DER LANDBOTE" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 10.12.1996 in Kraft getreten.

Lambrechtshagen, 09.12.1996 (Siegel) Matthies Bürgermeister

LAMBRECHTSHAGEN

Landkreis Bad Doberan / Land Mecklenburg-Vorpommern

BEBAUUNGSPLAN Nr. 5.2/3
1. Änderung

Wohngebiet "Steinfulgen"
südlich der Straße Fulgen, nördlich des Wohngebietes „Hahnenkamp"
in Sievershagen

Lambrechtshagen, Matthies Bürgermeister